

An die untere Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der unteren Bauaufsichtsbehörde
-----------------------------------	---	--

Erklärung zum Standsicherheitsnachweis

nach § 10 ThürBauVorlVO i.v.m. § 72 Abs. 2 ThürBO

1. Bauherr

Name/Firma		Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	e-mail Adresse (freiwillig)	

2. Vorhaben

genaue Bezeichnung des Vorhabens
Genehmigt mit Bescheid vom _____ Aktenzeichen: _____ (bei Genehmigungsfreistellungsverfahren: _____ Unterlagen eingereicht am) _____

3. Baugrundstück

Gemarkung	Flur-Nr.	Flurstück-Nr.
Gemeinde	Straße, Hausnummer	
Gemeindeteil		

4. Ersteller des Standsicherheitsnachweises

Name/Firma		Vorname	
Straße, Hausnummer	PLZ	Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	Telefax (mit Vorwahl)	e-mail Adresse (freiwillig)	

5. Prüfung des Standsicherheitsnachweises

Der Standsicherheitsnachweis ist

zu prüfen nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 oder 2 ThürBO (Gebäudeklasse 4 oder 5, unterirdische Mittelgarage oder Großgarage)
zu prüfen nach § 72 Abs. 5 Satz 1 ThürBO, weil ich noch nicht in die Liste nach § 72 Abs. 4 Satz 1 ThürBO eingetragen bin.
zu prüfen nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ThürBO, weil ein Kriteriums des Kriterienkatalogs der Anlage 2 der ThürBauVorlVO (vgl. Nr. 6) nicht erfüllt ist.
nicht zu prüfen, weil - es sich um eine Anlage nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ThürBO handelt. Listen-Nr.: _____ - das Vorhaben alle Anforderungen des Kriterienkatalogs der Anlage 2 der ThürBauVorlVO erfüllt (vgl. Nr. 6) oder ein Wohngebäude der Gebäudeklasse 1 oder 2 ist oder eine sonstige Anlage mit einer Höhe von 10m ist - ich in die Liste nach § 72 Abs. 4 Satz 1 ThürBO (oder eine entsprechende Liste eines anderen Landes) eingetragen bin. geführt bei _____
nicht zu prüfen nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürBO, weil ich Prüferingenieur für Standsicherheit bin.

6. Erfüllung der Kriterien nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ThürBO i.V.m. der Anlage 2 der ThürBauVorIVO
(nur auszufüllen bei Vorhaben nach § 72 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 ThürBO)

Das Vorhaben weist folgendes Merkmal auf

Gebäude der Gebäudeklasse 1 bis 3, aber kein Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 oder 2
Behälter, Brücke, Stützmauer, Tribüne
sonstige bauliche Anlage, die kein Gebäude ist, mit einer Höhe von mehr als 10m
Fundamente von Windenergieanlagen mit einer Höhe von mehr als 10 m, deren weitere Bestandteile dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG unterliegen

Das Vorhaben erfüllt die folgenden Kriterien

<p>Die Baugrundverhältnisse sind eindeutig und erlauben eine übliche Flachgründung entsprechend DIN 1054. Ausgenommen sind Gründungen auf setzungsempfindlichem Baugrund (In der Regel stark bindige Böden)</p>	ja	nein
<p>Beispiele für Fällen, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tief- und Pfahlgründungen - Flachgründungen mit erforderlichen nachweisen der Grundbruch- und/oder Geländebruchsicherheit - Flachgründungen mit erforderlichen Nachweisen der Einhaltung von Setzungsgrenzwerten - Ungleichmäßige Baugrundverhältnisse z.B. Wechsellagerungen, geneigte Schichtgrenzen - dynamisch beanspruchte Flachgründungen 		
<p>Bei erddruckbelasteten Gebäuden beträgt die Höhendifferenz zwischen Gründungssohle und Erdoberfläche maximal 4m. Einwirkungen aus Wasserdruck müssen rechnerisch nicht berücksichtigt werden.</p>	ja	nein
<p>Beispiele für Fällen, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stützwände und Baugrubenumschließungen mit $H > 4,0$ m - Gebäude mit 2 und mehr Untergeschossen - ein- und mehrfach verankerte Stützwände - Weiße Wannen, wasserundurchlässige Konstruktionen - Bauwerke oder bauliche Anlagen in rutschgefährdeten Hängen 		
<p>Angrenzende bauliche Anlagen oder öffentliche Verkehrsflächen werden nicht beeinträchtigt. Nachzuweisende Unterfangungen oder Baugrubensicherungen sind nicht erforderlich.</p>	ja	nein
<p>Beispiele für Fällen, in denen das Kriterium nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Unterfangungen von angrenzenden Fundamenten - Baugrubensicherungen zur Gewährleistung der Standsicherheit der Nachbarbebauung - Aufstockungen die an der Nachbarbebauung zusätzliche Schneesackbildungen verursachen - Bauwerke oder bauliche anlagen, welche die Nachbarbebauung durch zusätzliche Setzungen oder Schwingungen während der Bauzeit oder im Endzustand beeinträchtigen. 		
<p>Die tragenden und aussteifenden Bauteile gehen im Wesentlichen bis zu den Fundamenten unversetzt durch. Ein rechnerischer Nachweis der Gebäudeaussteifung, auch für Teilbereiche, ist nicht erforderlich.</p>	ja	nein
<p>Beispiele für Fällen, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tragwerke zur Abfangung sowohl tragender als auch aussteifender Stützen, Wände oder Decken - Tragwerke für die ein Nachweis der Aussteifung zu führen ist, z.B. eingeschossige Hallen oder Skelettbauten mit aussteifenden vertikalen und horizontalen Verbänden, Rahmen, Scheiben oder Kernen 		
<p>Die Geschossdecken sind linienförmig gelagert und dürfen für gleichmäßig verteilte Lasten (kN/m²) und Linienlasten aus nichttragenden Wänden (kN/m) bemessen werden, Geschossdecken ohne ausreichende Querverteilung erhalten keine Einzellasten.</p>	ja	nein
<p>Beispiele für Fällen, in denen das Kriterium nicht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Decken mit Einzel- oder Linienlasten, die ohne einfache, nachvollziehbare Vergleichsberechnungen mit FEM-Programmen berechnet werden - Decken mit Einzellasten, die eine Durchstanzbewehrung erfordern oder punktgestützte Decken - Vollmontagedecken unter Einzellasten 		

<p>Die Bauteile der baulichen Anlage oder die bauliche Anlage selbst können mit einfachen Verfahren der Baustatik berechnet oder konstruktiv festgelegt werden. Räumliche Tragstrukturen müssen rechnerisch nicht nachgewiesen werden. Besondere Stabilitäts-, Verformungs- und Schwingungsuntersuchungen sind nicht erforderlich.</p> <p>Beispiele für Fällen, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schwierige statisch bestimmte oder statisch unbestimmte Tragwerke, z.B. Zweigelenkrahmen, Träger mit Aussparungen, gekrümmte Träger, Gewölbe, ein- oder mehrachsig gespannte mehrfeldrige Platten, punktgestützte Platten, Wandscheiben mit zu berücksichtigenden Aussparungen, Trägerroste - Stahlkonstruktionen, für die ein Biegedrillknicknachweis geführt werden muss - Stahlbetonkonstruktionen bei denen der Einfluss von Kriechen und/oder Schwinden nachgewiesen werden muss - Spannbeton- oder Verbundkonstruktionen - ebene oder räumliche Seiltragwerke - schwingungsanfällige Tragwerke nach DIN 1055 - Tragwerke, bei denen der Feuerwiderstand der tragenden Elemente nicht mit gebräuchlichen Tabellen, z.B. der DIN 4102 bestimmt werden kann, sondern den mit Ingenieurmethoden bestimmt werden muss (sog. "heiße Bemessung") 	ja	nein
<p>Außergewöhnliche sowie dynamische Einwirkungen sind nicht vorhanden. Beanspruchungen aus Erdbeben müssen rechnerisch nicht verfolgt werden.</p> <p>Beispiele für Fällen, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tragwerke unter Anpralllasten - Kranbahnen - Brücken - schwingungsanfällige Tragwerke nach DIN 1055 - Glaskonstruktionen mit absturzsichernder Funktion, die nicht nach den Regelfällen der TRAV ausgeführt werden. 	ja	nein
<p>Besondere Bauarten wie Spannbetonbau, Verbundbau, Leimholzbau und geschweißte Aluminiumkonstruktionen werden nicht angewendet</p> <p>Beispiele für Fällen, in denen das Kriterium nicht erfüllt ist.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbundträger - tragende oder absturzsichernde Glaskonstruktionen - Balkone aus geschweißten Alukonstruktionen - Brettschichtholzträger mit nachzuweisenden Aussparungen und Ausklinkungen - gekrümmte Brettschichtholzträger - Nagelplattenbinder 	ja	nein

7. Unterschriften

Datum/Unterschrift Ersteller des Standsicherheitsnachweises